



Hauptamt

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/061/2022

AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am

26.07.2022

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Relaunch der Homepage der Gemeinde Sontheim an der Brenz - Vergabe

III. Anlagen

Erläuterungen_Homepage

Referenzen Unternehmen A

Referenzen Unternehmen B

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine

Einnahmen:

Ausgaben: 28.417,20 €

Planmäßig

30.000 €

HH-Stelle

Überplanmäßig

HH-Stelle

Außerplanmäßig

HH-Stelle

Deckungsvorschlag

HH-Stelle

Verpf.ermächtigung

HH-Stelle

Darstellung des Sachverhalts:

Die Gemeinde Sontheim an der Brenz präsentiert sich online mit seiner Homepage, welche unter der Domain [www. Sontheim-Brenz.de](http://www.Sontheim-Brenz.de) abrufbar ist. Für die Konzeption, die Gestaltung, das Content-Management-System (CMS) und den E-Bürgerservice ist die Firma Reteaca Systemtechnik zuständig.

Inhaltlich gepflegt und aktualisiert wird sie hauptsächlich durch das Hauptamt. Die Homepage wurde zuletzt im Jahr 2014 umfassend erneuert. In den letzten 8 Jahren haben sich die Anforderungen an moderne Webseiten massiv geändert. Dies bezieht sich einerseits auf die rein grafische Gestaltung der Inhalte (Responsive Webdesign) zur durchgängigen Abbildung der Inhalte auf verschiedenen Endgeräten (Desktop, Notebook, Tablet, Mobiltelefon etc.) und andererseits auf die gesetzlichen Anforderungen. So gilt es die europäische Richtlinie für barrierefreie Webseiten sowie die Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) umzusetzen.

Barrierefreiheit

Die Homepage der Gemeinde Sontheim an der Brenz wurde durch die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg als zuständiger Behörde im Hinblick auf Barrierefreiheit noch nicht geprüft, die Prüfung wurde wegen der beabsichtigten Neuaufsetzung verschoben. gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) müssen Webseiten baden-württembergischer öffentlicher Stellen barrierefrei sein. Zum Inhalt von Webseiten gehören gemäß § 2 Satz 2 L-BGG-DVO unter anderem auch Dokumente. Diese müssen daher ebenfalls barrierefrei sein.

Auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse aus der Prüfung anderer Gemeinden ergeben sich aber folgende Hinweise:

- Texte müssen über ausreichend Helligkeitskontraste verfügen, um auf einer Webseite auch von sehbehinderten Nutzern gut wahrgenommen werden zu können.
- Zudem müssen Inhalte einer Webseite bei einer Browserfensterbreite von 320 CSS-Pixeln so umgebrochen werden, dass alle Informationen und Funktionen verfügbar sind, ohne dass Nutzer horizontal scrollen. Ausgenommen sind Tabellen.
- Es müssen responsive Webtechniken angewandt werden, damit sich die Inhalte dem Browserfenster entsprechend anpassen können und weiterhin bedienbar und wahrnehmbar sind.
- Alle wesentlichen Funktionen und Inhalte einer Webseite müssen auch ohne Computermaus, d.h. ausschließlich mit der Tastatur, bedient werden können. Dies ermöglicht auch blinden oder motorisch eingeschränkten Menschen, die Seite zu bedienen. Wird eine Webseite mit der Tastatur bedient, muss deutlich erkennbar sein, welches Element der Webseite gerade fokussiert wird. Dadurch können Nutzer, die zum Navigieren die Tastatur benutzen, sehen wo sich ihr Fokus befindet, wenn sie interaktive Elemente der Seite, wie z.B. einen Link, bedienen wollen.
- Die auf einer Webseite verwendete Programmiersprache HTML muss korrekt eingesetzt werden. Eine korrekt programmierte Webseite erleichtert Browsern oder Screenreadern den Umgang mit ihr.
- Auf der Startseite einer Webseite sind Informationen zu ihren wesentlichen Inhalten, Hinweise zur Navigation, eine Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit und Hinweise auf weitere auf der Webseite vorhandene

Informationen in Deutscher Gebärdensprache und in leichter Sprache bereitzustellen.

In Bezug auf die Erstellung barrierefreier Dokumente sollten die MitarbeiterInnen der Gemeindeverwaltung geschult werden.

Onlinezugangsgesetz (OZG)

Das OZG verpflichtet Bund und Länder (und damit auch die Kommunen), ihre Verwaltungsleistungen bis Ende des Jahres 2022 online anzubieten. Nicht jede Kommune muss jede Leistung eigenständig selbst digitalisieren, sondern kann im Sinne des „Einer für Alle“-Prinzips bereits entwickelte Lösungen nachnutzen.

Das OZG soll dafür sorgen, dass die Interaktion von Einzelpersonen oder Unternehmen mit Behörden leichter, schneller und auf die heutige Zeit angepasst wird. Das OZG wurde im Jahr 2020 beschlossen und befindet sich momentan mitten in der Umsetzung. Es soll den Onlinezugriff auf Leistungen von Behörden und Verwaltung bis Ende 2022 erheblich verbessern und vereinfachen. Sowohl Bund als auch Länder und Kommunen müssen bis dahin alle ihre Verwaltungsleistungen online zugänglich gemacht haben. Dies erfolgt in Baden-Württemberg entsprechend den Vorgaben der Landesregierung über das Serviceportal Baden-Württemberg (www.service-bw.de). Eine Einbindung auf der gemeindlichen Website ist vorgesehen, als erster Prozess wurde der Bauantrag online bereits freigeschaltet.

600 Leistungen, die von Behörden angeboten werden, wurden definiert und sollen bis Ende 2022 digital zur Verfügung stehen. Diese Leistungen sind im OZG-Umsetzungskatalog enthalten. Im Gegensatz zu bisherigen Gesetzen ist dieser nicht nach den offiziellen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten unterteilt, sondern richtet sich gezielt nach den Bedürfnissen der Nutzer.

Responsives Design und Suchmaschinenoptimierung

Die Homepage soll auch auf mobilen Endgeräten (Tablets, Smartphones, etc.) genutzt werden können. Hierzu muss das Design angepasst werden. Außerdem soll es in Zukunft möglich sein über eine phonetische Suche Suchbegriffe einfacher zu finden. So wird dann zum Beispiel auch „Maier“ und „Mayr“ gefunden, wenn nach „Meier“ gesucht wird.

Projektdauer

Als Projektdauer sind etwa sechs bis neun Monate vorgesehen. Der Projektstart soll August 2022 erfolgen; Projektende ist voraussichtlich Ende 2022.

Da der bisherige Anbieter, die Fa. Reteaca, sich aus dem Geschäftsfeld zurückziehen will, handelt es sich bei der Überarbeitung der bestehenden Homepage nicht um ein sogenanntes „Facelift“, sondern eine völlige Neugestaltung. Bestehende Seitenquelltexte sollen aber genutzt werden, um die Homepage zügig zu erstellen

Von Seiten der Gemeindeverwaltung wurden zwei Angebote eingeholt. Angebote über eine solche Dienstleistungen sind schwer vergleichbar. Die Sicherheit, Stabilität und Nutzerfreundlichkeit einer Homepage sind stark von den Wartungsarbeiten und der dauerhaften Unterstützung des Anbieters abhängig. Jedoch sind das Modell C

des Unternehmens A und das Angebot des Unternehmens B auf einem vergleichbaren Niveau.

Beide bieten einen soliden Grundservice und stellen eine deutliche Verbesserung zum aktuellen Internetauftritt der Gemeinde Sontheim dar. Die Internetauftritte von A und von B wären beide mit einer Schnittstelle zum Onlineportal des Landes „servicebw“ ausgestattet und bieten zum Teil ähnliche Nutzungstools an. Beide Angebote erfüllen die Vorgaben der DSGVO, des Onlinezugangsgesetzes und der Barrierefreiheit. Für Besucherinnen und Besucher ist der Internetauftritt in der Handhabung je nach den von der Gemeinde gestellten Anforderungen nur geringfügig unterschiedlich. Einen Vorteil des Unternehmens A stellt der eigene Server dar. Die Homepage würde wahrscheinlich auf den Servern des Unternehmens A unkomplizierter laufen als bei Unternehmen B, welche die Server von Komm.one nutzt. Aktuell ist das Verbesserungspotenzial und die Vielfalt der angebotenen Onlinetools bei A etwas größer, da dort auf Wunsch der Gemeinde eine mobile App und Online-Formulare in die Homepagenutzung integriert werden können.

Angebot	A- Option C	B
Übersichtskosten:		
Einrichtungskosten (netto):	23.880,00 €	16.300,00 €
Einrichtungskosten (brutto):	28.417,20 €	19.397,00 €
monatliche Betriebskosten:	149,94 €	113,05 €
monatliche Wartung:	- €	113,05 €

Finanziell wäre die Wahl des Anbieters B auf lange Sicht für die Gemeinde Sontheim in sehr geringem Umfang kostengünstiger. Das Unternehmen A bietet jedoch geringeren laufenden Kosten für die Gemeinde Sontheim der günstigere Anbieter.

Der Haushaltsansatz von 30.000 Euro wird bei beiden Angeboten deutlich unterschritten.

Die Projektdauer ist bei einem kompletten Relaunch einer Homepage schwer festzulegen, da durch das Erstellen des individuellen Designs und der Inhaltsübernahme immer wieder Probleme auftreten können. Voraussichtlich würde sich das Projekt nach Auftragserteilung innerhalb von sechs bis neun Monaten verwirklichen lassen. Dabei wäre eine sichere und kompetente Betreuung bei beiden Unternehmen gewährleistet. Die Vertragslaufzeit ist bei Unternehmen A frei wählbar und auf das Quartalsende kündbar. Der Anbieter B verlangt eine Mindestvertragslaufzeit von 36 Monaten. Eine Kündigung ist immer zum Jahresende möglich.

Insgesamt ist das Angebot des Unternehmens A durch einfache Bedienbarkeit und die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten das bessere Angebot für die Gemeinde Sontheim an der Brenz.

Eine Übersicht über die Leistungen der beiden Anbieter und Erläuterungen zu einzelnen Modulen der Homepage können den beigefügten Dokumenten entnommen werden. Zudem sind die Referenzen des Unternehmens A und B beigefügt.

Bei Gesprächen mit der Schulleitung der GRS Sontheim und der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Sontheim wurde festgestellt, dass die bislang dort betriebenen Webseiten ebenfalls grundlegend erneuerungsbedürftig sind und die bislang praktizierte Selbsterstellung aus personellen Gründen nicht mehr fortgesetzt werden kann. Dementsprechend wurde ein ergänzendes Angebot für die beiden Organisationen eingeholt. Die Kosten zum Erstellen der Homepage für die Grund- und Realschule Sontheim belaufen sich voraussichtlich auf rund 6.790 EUR und für die Freiwillige Feuerwehr Sontheim auf 4.500 EUR.

Beschlussvorschlag

Der Auftrag zur Erstellung der neuen Homepage wird an die Fa. A entsprechend dem Modell C vergeben. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Arbeiten für die Erstellung einer Homepage für die Freiwillige Feuerwehr Sontheim und die GRS Sontheim ebenfalls zu beauftragen.